

Satzung
des
Fachzentrums Schuldenberatung
im Lande Bremen e.V.

Rembertistr. 28

28203 Bremen

Telefon 0421 / 168 168

E-Mail: info@fsb-bremen.de

Stand: 11.06.2025

Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
Vereinsverfassung

§1

Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Bremen zu VR 4862 HB eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Schuldenberatung für seine bremischen und nichtbremischen Mitglieder. Er ist im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig.
- (2) Er verfolgt diesen Zweck vor allem dadurch, dass er als Verband die Schuldenberatungsarbeit seiner Mitglieder insbesondere durch Fach- und Rechtsberatung unterstützt.
- (3) Im Einzelnen verfolgt der Verein seinen Zweck insbesondere dadurch, dass er
 1. die Schuldenberatungsarbeit seiner Mitglieder bzw. ihre Beiträge zur Schuldenberatung koordiniert (Erfahrungsaustausch, abgestimmtes Vorgehen, u.ä.);
 2. die Fachkräfte seiner Mitglieder fachlich, methodisch berät, systematisch informiert und bei der Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle unterstützt.
 3. Fortbildungen für die Fachkräfte seiner Mitglieder und für Multiplikatoren organisiert bzw. durchführt.
 4. andere Organisationen, die mit Überschuldungsproblemen befasst sind, berät und informiert sowie Fortbildungen anbietet.
 5. Maßnahmen zur Vermeidung von Überschuldung plant, organisiert bzw. koordiniert;
 6. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Schuldnerberatung vorwiegend im Lande Bremen betreibt.
 7. die Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung fördert, indem er die Entwicklung verbindlicher Qualitätskriterien für die soziale Schuldnerberatung vorantreibt und die Qualitätsentwicklung bei den Mitgliedsorganisationen im Lande Bremen unterstützt.
- (4) Der Verein setzt sich in regionalen und überregionalen Gremien für die Belange seiner Mitglieder ein und nimmt dabei insbesondere Aufgaben des Informationsaustausches, der fachlichen Interessenvertretung und der Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes wahr.
- (5) Der Verein kann Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Zweck des Vereins sind die Förderung der Bildung (Volks- und Berufsbildung) und die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Mitglieder des Vereins im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder, die selbst steuerbegünstigt sind und die Mittel für ihre satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die soziale Schuldnerberatung betreibt – und zwar nicht nur im Zusammenhang mit sonstiger Beratungstätigkeit, sondern als spezialisierte Beratung in Überschuldungsfällen, gegebenenfalls bis zu einer Schuldenregulierung – oder die einen Beitrag zur sozialen Schuldenberatungsarbeit leistet; Voraussetzung ist, dass sie dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt. Das Land Bremen gehört dem Verein als Mitglied an.
Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Vertreterversammlung über die Aufnahme.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitzuwirken.
Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
Der Beitrag ist jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann den Mitgliedern auf Antrag gestatten, den Beitrag in Teilbeträgen im Laufe des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung juristischer Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 31. Oktober gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet nach Befassung des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Vorstand hat dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Grundsätze, nach denen der Verein die in § 2 umschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Verwaltungs- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenrevisoren,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Genehmigung des Jahresberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks, der Jahresabrechnung und Finanzplanung,
- Beschlussfassung zur Schaffung von Einrichtungen und Übertragung von Aufgaben,
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus je einem Vertreter jedes Mitglieds, die Stadtgemeinde Bremen kann zwei Vertreter versenden.

Zur Vertretung des Landes Bremen bestimmt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einen Vertreter.

Im Übrigen sollen die Mitgliedsorganisationen zu Vertretern möglichst Personen bestimmen, die selbst Schuldenberatung betreiben oder dabei mitwirken, einen Beitrag zur Schuldenberatungsarbeit zu leisten. Die Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vereins können die Ausübung ihres Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht für die jeweilige Vertreterversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen.

Jeder Vertreter kann das Stimmrecht außer für seine Mitgliedsorganisation nur für höchstens zwei andere Mitglieder ausüben.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen zwei Drittel, der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden erschienenen Vertreter und der durch einen bevollmächtigten Vertreter repräsentierten Mitglieder gefasst.

Sind von der Satzungsänderung die Zweckbestimmung oder die Aufgabenstellung des Vereins nach § 2 betroffen, so bedarf die Änderung der Zustimmung des Vertreters des Landes Bremen.

- (4) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.

Der Vorstand lädt in Textform, d.h. schriftlich oder soweit Mitglieder einen solchen Zugang ermöglicht haben, auch elektronisch (z.B. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von 2 Wochen ein. Die Einladung wird an die zuletzt bekannte Adresse geschickt. Die Mitglieder sind verpflichtet Adressänderungen umgehend an das Fachzentrum weiterzugeben.

- (5) Über die Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem Vertreter aus der Vertreterversammlung zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Vertreterversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz, Chat-Raum) als rein virtuelle Versammlung oder in einer gemischten Versammlung, bestehend aus körperlich Anwesenden und auf elektronischem Weg (Videokonferenz/anderen Medien/Telefon – hybride Versammlung) Teilnehmenden durchgeführt werden. Darüber, ob die Vertreterversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

- (7) Sofern die Vertreterversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Rechnungsführer und
 - zwei Beisitzer.

Gehören dem Verein Mitglieder an, die nur in Bremerhaven tätig sind, soll ein Vorstandsmitglied einem dieser Mitglieder angehören. Insgesamt sollen dem Vorstand mindestens drei Vorstandsmitglieder von landesbremischen Mitgliedern angehören.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Für die Vorstandswahlen sind getrennte Wahlgänge erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist und an der Versammlung teilnimmt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
1. Regelung der Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Vereins einschließlich ihrer Organisation und der Aufgabenverteilung.
 2. Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellungen, Entlassungen, Ein- und Umgruppierungen;
 3. Regelungen der sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten des Vereins.
- (6) Vor Entscheidungen in personellen und sozialen Angelegenheiten der Vereinsbeschäftigten hat der Vorstand die betroffenen Beschäftigten anzuhören und auf ihren Wunsch die Angelegenheit mit ihnen zu beraten. Entlassungen sind nur im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung zulässig.

§ 8

Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevisoren prüfen die Kasse und die Rechnungsbelege und berichten der Vertreterversammlung jährlich. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- (2) Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Vertreterversammlung gewählt. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenrevisor ausscheidet und ein neuer zur Wahl steht. Die Wiederwahl eines Kassenrevisors kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der form- und fristgerecht zugewandten Einladung als einziger Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Vertreter. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vertreter anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat form- und fristgerecht eine neue außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vertreter. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation des Vereins durch.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und die Förderung mildtätiger Zwecke im Bereich der Durchführung von Schuldenberatungsarbeit.

Den Mitgliedern stehen keine Ansprüche an Vermögenswerte des Vereins zu.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.